

PUBLIC
CORPORATE
GOVERNANCE **KODEX**
der Landesholding Burgenland Unternehmensgruppe



PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

VERÖFFENTLICHT: November 2025

LETZTE ÄNDERUNG: November 2025

ANSPRECHPARTNER: StbSt Compliance

1. Einleitung

- | 01 Unter Corporate Governance versteht man Regeln für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung, die das Vertrauen des Eigentümers und der Öffentlichkeit in öffentliche Unternehmen stärken sollen.
- | 02 Corporate Governance-Regeln staatseigener und staatsnaher Unternehmen finden ihren besonderen Sinn in der Tatsache, dass seitens der öffentlichen Hand als Eigentümer auch eine besondere Verantwortung und Sorgfaltspflicht gegenüber dem öffentlichen Eigentum bzw. der Öffentlichkeit besteht.
- | 03 Der vorliegende Kodex soll sicherstellen, dass die Tätigkeit aller Organe und Mitarbeiter: innen innerhalb der Unternehmensgruppe im Einklang mit den Prinzipien guter Unternehmensführung, rechtlicher Integrität und gesellschaftlicher Verantwortung erfolgt.
- | 04 **Die Landesholding Burgenland Unternehmensgruppe bekennt und verpflichtet sich damit zu höchsten Standards moderner Unternehmensführung.**

2. Zielsetzung des Kodex

- | 05 Um den gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen¹ einerseits sowie dem Auftrag des Landes Burgenland² andererseits in vollem Umfang gerecht werden, gleichzeitig aber auch Doppelgleisigkeiten mit den schon bestehenden internen Regelwerken zu vermeiden, wird der vorliegende Kodex in die Konzernrichtlinien-Kodifizierung mit entsprechenden Verweisen eingebettet.
- | 06 Die Geschäftsführung der Landesholding sowie die Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften verpflichten sich zur Einhaltung der im Kodex verankerten 50 Punkte.
- | 07 Die Mitarbeiter: innen der Unternehmensgruppe und die Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften sind angewiesen, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Regelungen vorzunehmen.
- | 08 Die Landesholding Burgenland wird deren Einhaltung innerhalb der gesamten Unternehmensgruppe abfragen und dem Aufsichtsrat darüber Bericht erstatten. Nichteinhaltungen von Regelungen werden nach dem Prinzip „Comply or Explain“ erklärt werden.

3. Begriffserklärungen

- | 09 Sofern im Folgenden von Geschäftsführung die Rede ist, sind damit die Geschäftsführung der Landesholding sowie die Geschäftsführungen aller Konzerngesellschaften gemeint.

- | 10 Sofern im Folgenden von Unternehmen die Rede ist, sind damit sämtliche Konzerngesellschaften der Landesholding Burgenland, einschließlich die Landesholding Burgenland selbst, gemeint.
- | 11 Sofern im Folgenden von Überwachungsorgan die Rede ist, ist damit das Organ des Unternehmens gemeint, das nach dem Gesetz die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens bewacht. Sofern eine Regelung im Speziellen den Aufsichtsrat trifft, wird dieser explizit als solcher bezeichnet.
- | 12 Besteht kein Aufsichtsrat, obliegt der Generalversammlung die Überwachung des Unternehmens.

4. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

4.1. Basis des Zusammenwirkens

- | 13 Geschäftsführung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Basis dafür ist wechselseitiges Vertrauen, das durch Einhaltung der in diesem Kodex sowie der in den Konzernrichtlinien³ der Unternehmensgruppe festgelegten Pflichten geschaffen und im Rahmen offener Diskussionen gelebt wird.

4.2. Zusammenwirken bei der Unternehmensstrategie

- | 14 Die Geschäftsführung stimmt auf der Grundlage des Unternehmensgegenstandes und allfälliger Zielvorgaben des Eigentümers die Unternehmensstrategie mit dem Überwachungsorgan ab und erörtert mit diesem in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung.

4.3. Zusammenwirken bei erheblichen Änderungen im Unternehmen

- | 15 Maßnahmen der Geschäftsführung, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Überwachungsorgans. Eine Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn die Maßnahme der Geschäftsführung auf Beschluss oder Weisung des Eigentümers erfolgt.

4.4. Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken

- | 16 Vertraulichkeit ist Grundvoraussetzung für eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Überwachungsorgan. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten ist von entscheidender Bedeutung.
- | 17 Keine Dritten sind Organe des Unternehmens und Organe, die die Eigentümerfunktion am Unternehmen wahrnehmen.
- | 18 Alle Organmitglieder treffen geeignete Maßnahmen, damit von ihnen hinzugezogene Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise wie sie einhalten.
- | 19 Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Überwachungsorgan ohne Teilnahme der Geschäftsführung abgehandelt werden.

4.5. Verantwortung der Geschäftsführung und des Überwachungsorganes

- | 20 Geschäftsführung und Überwachungsorgan haben bei sonstiger Schadensersatzpflicht gegenüber dem Unternehmen die Sorgfalt einer: eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters: Geschäftsleiterin bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuwenden. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Überwachungsorganes vernünftigerweise annehmen konnte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln (Business Judgement Rule).

4.6. Grundsätze der Unternehmensführung

| 21 Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung sind insbesondere:

- die Beachtung der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrags des Unternehmens sowie der für das Unternehmen geltenden Geschäftsordnungen,
- die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung,
- die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten und der 50 Punkte dieses Kodex sowie die Beachtung der Konzernrichtlinien der Unternehmensgruppe Landesholding sowie deren entsprechende Vermittlung an die Mitarbeiter: innen der Unternehmensgruppe,
- die Nutzung der sich für das Unternehmen bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten,
- die Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht.

5. Geschäftsführung

5.1. Primäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens

| 22 Die Geschäftsführung hat unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt das Unternehmen im besten Interesse des Unternehmens, der Eigentümer, Mitarbeiter: innen und des öffentlichen Interesses zu leiten.

| 23 Die Geschäftsführung ist dabei an den Gegenstand und den Zweck des Unternehmens gebunden und hat die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit zu beachten.

| 24 Bei einer GmbH sind Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zulässig, sie sind auch bei einem gegenteiligen Aufsichtsratsbeschluss zu befolgen.

5.2. Festlegung der Unternehmensstrategie

| 25 Die Geschäftsführung entwickelt im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben sowie im Rahmen allfälliger Vorgaben der Eigentümer und des Überwachungsorgans die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan sowie mit dem Eigentümer ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die strategische Ausrichtung zielt auf unternehmerische Grundentscheidungen in dem durch den Unternehmensgegenstand und -zweck festgelegten Rahmen ab. Sie umfasst insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder und damit zusammenhängende Fragen von Investitionen und Finanzierung.

5.3. Vorsorge für Risikomanagement, Risikocontrolling und Compliance

| 26 Die Geschäftsführung sorgt im Unternehmen in Abstimmung mit dem Eigentümer für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie für eine funktionierende Compliance.

| 27 Die für Compliance zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt werden. (vgl. Konzernrichtlinie COMPLIANCE / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 6, Kap. 1)

5.4. Zusammensetzung der Geschäftsführung

| 28 Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich aus dem Gesetz oder der Satzung des Unternehmens. In diesem Rahmen soll die Festlegung der Anzahl der Mitglieder nach den Anforderungen an die Geschäftsleitung aufgrund der Größe, der Rechtsform sowie der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und des wettbewerblichen Umfeldes festgelegt werden.

5.5. Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung

| 29 Das zur Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständige Organ hat - sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - möglichst 6 Monate vor - spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion diese öffentlich auszuschreiben.

| 30 Vor Ablauf eines Jahres vor Freiwerden der Funktion soll deren Ausschreibung nur aus sachlichen Gründen erfolgen.

| 31 Mit einer Geschäftsführungsfunktion dürfen nur Personen betraut werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben der Geschäftsführung wahrzunehmen.

| 32 Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellt, dürfen nicht mit einer Geschäftsführungsfunktion betraut werden.

| 33 Die Bestellung zum Mitglied der Geschäftsführung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen.

5.6. Bemessung und Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung

| 34 Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt unter Beachtung der in der Konzernrichtlinie Nr. 16 festgehaltenen Vorgaben. (vgl. Konzernrichtlinie BANDBREITEN GEHÄLTER / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 3, Kap. 5)

| 35 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung umfasst auch leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten und hat deren Festlegung unter Beachtung der Konzernrichtlinie Nr. 15 zu erfolgen. (vgl. Konzernrichtlinie ZIELVEREINBARUNG / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 3, Kap. 4)

5.7. Interessenkonflikte bei Mitgliedern der Geschäftsführung

| 36 Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Dieses Verbot bedeutet, dass die Mitglieder der Geschäftsführung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Unternehmens, das sie leiten, für eigene oder fremde Rechnung tätig sein dürfen. Das bedeutet, dass eine solche Nebenbeschäftigung auch nicht genehmigungsfähig ist. (vgl. Konzernrichtlinie COMPLIANCE / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 6, Kap. 1)

| 37 Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat Interessenskonflikte dem Überwachungsorgan unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber zu informieren. (vgl. Konzernrichtlinie COMPLIANCE / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 6, Kap. 1)

| 38 Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Chancen des Unternehmens für sich nutzen. (vgl. Konzernrichtlinie COMPLIANCE / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 6, Kap. 1)

| 39 Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Sie und die Mitarbeiter: innen des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Dritten dürfen keine ungebührlichen Zuwendungen oder sonstigen ungebührlichen Vorteile gewährt werden. Ausgenommen hiervon ist die Annahme orts- oder landesüblicher Aufmerksamkeiten von geringem Wert. (vgl. Konzernrichtlinie COMPLIANCE / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 6, Kap. 1)

6. Zum Überwachungsorgan

6.1. Grundsätze der Überwachungstätigkeit

| 40 Das Überwachungsorgan hat die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und in grundsätzlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu beraten. (vgl. Konzernrichtlinie BESETZUNG UND VERGÜTUNG VON AUFSICHTSRÄTEN / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 3, Kap. 7)

| 41 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dafür verantwortlich, dass das Überwachungsorgan insgesamt seine Überwachungspflicht erfüllt.

| 42 Das Überwachungsorgan kann sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

| 43 Die Geschäftsordnung hat jedenfalls Regelungen zu enthalten über:

- die Häufigkeit der Sitzungen,
- das Abstimmungsverfahren und die Voraussetzungen der Beschlussfassung,
- die Stellung und Befugnisse der: des Vorsitzenden,
- gegebenenfalls die Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit,
- die Form und Dokumentation der Beschlüsse,
- die Dokumentation der Sitzungen und
- die Einladung zu den Sitzungen.

6.2. Zur Besetzung des Aufsichtsrates

| 44 Zu Mitgliedern des Überwachungsorgans dürfen nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Aufsichtsrats wahrzunehmen (vgl. Konzernrichtlinie BESETZUNG UND VERGÜTUNG VON AUFSICHTSRÄTEN / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 3, Kap. 7)

| 45 Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht zum Mitglied des Überwachungsorgans bestellt werden.

| 46 Die personelle Besetzung sowie die Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates hat entsprechend den Vorgaben in der Konzernrichtlinie BESETZUNG UND VERGÜTUNG VON AUFSICHTSRÄTEN / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 3, Kap. 7) zu erfolgen

6.3. Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates

| 47 Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist entsprechend der sich aus der Konzernrichtlinie BESETZUNG UND VERGÜTUNG VON AUFSICHTSRÄTEN / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 3, Kap. 7) ergebenden Kriterien zu errechnen. Die Vergütung ist regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu überprüfen.

6.4. Interessenkonflikte beim Überwachungsorgan

| 48 Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

| 49 Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder sonstigen Funktion innerhalb der Unternehmensgruppe, bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan bzw. dem Eigentümer offenzulegen.

| 50 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte haben zur Beendigung des Mandates als Überwachungsorgan zu führen.

| 51 Im Falle der beabsichtigten Beauftragung von Mitgliedern von Überwachungsorganen mit Dienstleistungs- oder Werkverträgen die den Wert von EUR 5.000 übersteigen, ist ein Beschluss des jeweiligen Überwachungsorgans einzuholen, wobei das betroffene Überwachungs-Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Außerdem darf kein Unternehmen Überwachungsorganen gegenüber Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offenstehen.

6. Konzernrevision

| 52 Die Konzernrevision ist als unmittelbare der Geschäftsführung der Landesholding untergeordnete Stabstelle eingerichtet und hat dieser zu berichten (vgl. Konzernrichtlinie KONZERNREVISION / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 1, Kap. 2)

153 Die Konzernrevision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, die Geschäftsprozesse zu verbessern. Darüber hinaus unterstützt sie die bei der Erreichung dieser Ziele, indem sie die Effektivität des Managements, des Internen Kontrollsystems (IKS), der Führungs- und Überwachungsprozesse (Kontrolle) und des Controllings prüft, bewertet und diese zu verbessern hilft (vgl. Konzernrichtlinie KONZERNREVISION / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 1, Kap. 2)

154 Die Konzernrevision legt jährlich einen Revisionsplan fest, der von der Geschäftsführung der Landesholding genehmigt wird. Die Geschäftsführung der Landesholding ist darüber hinaus berechtigt, die Konzernrevision jederzeit außerhalb des genehmigten Revisionsplans zu wichtigen Fällen ad hoc im Rahmen einer Sonderprüfung heranzuziehen (vgl. Konzernrichtlinie KONZERNREVISION / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 1, Kap. 2)

7. Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung

7.1. Anforderungen an das Rechnungswesen und die Rechnungslegung

154 Das Rechnungswesen des Unternehmens muss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine Unternehmensplanung sowie durch eine geeignete Kosten -und Leistungsrechnung eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. (vgl. Konzernrichtlinien:

- FINANZIERUNG / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 2, Kap. 1)
- BETEILIGUNGSBERICHTERSTATTUNG UND BUDGETIERUNG / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 2, Kap. 2);
- KONZERNBILANZIERUNG / LHB Sammlung KRL - Abschnitt 2, Kap. 3)

154 Die Eigentümer und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss/Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss/Konzernlagebericht der Unternehmen informiert.

154 Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte sind, soweit gesetzlich nichts Besonderes geregelt ist, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des UGB aufzustellen, um nach diesen Vorschriften zu prüfen.

154 Der Jahresabschluss /Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht wird von der Geschäftsleitung aufgestellt, sofern gesetzlich erforderlich, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Überwachungsorgan nach den jeweils geltenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Regelungen geprüft und beschlossen.

154 Der Jahresabschluss /Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht werden – unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof – durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.

7.2. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers

154 Die Wirtschaftsprüfer werden unter Einhaltung des Prinzips der Rotation für die Dauer von maximal sieben Geschäftsjahren bestellt.

154 Die Wirtschaftsprüfer dürfen nicht demselben Netzwerk angehören wie der:die vorherige Prüfer: in. Andere Wirtschaftsprüfer bedeutet die Betrauung eines anderen Wirtschaftsprüfers oder einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nicht nur den Wechsel zu einer anderen Person derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

154 Mit dem:der Wirtschaftsprüfer: in ist im Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses dessen Verpflichtung zu vereinbaren, das Überwachungsorgan über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung (zB im Rahmen der Vorprüfung) ergeben, und über das Vorliegen eines Reorganisationsbedarfs unverzüglich zu berichten.

8. Transparenz

154 Die Geschäftsführung der Landesholding verpflichtet sich ab dem Geschäftsjahr 2026 jährlich über die Corporate Governance der gesamten Unternehmensgruppe im Aufsichtsrat der Landesholding zu berichten.

¹ Vgl. insbesondere Bestimmungen des GmbHG, drittes Buch des UGB.

² Vgl. Regierungsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode.

³ Zusammengefasst in der Sammlung der Konzernrichtlinien der Landesholding Burgenland

Landesholding Burgenland GmbH

Marktstraße 3
A-7000 Eisenstadt

Tel. +43 | 5 9010 8000

Mail. office@landesholding-burgenland.at



landesholding

burgenland